



Wien am 22. November 2021

In der 5. Covid-19-Maßnahmenverordnung (22.5.21.) ist das Betreten von Sportstätten in § 11 geregelt. Weiterhin gültig sind die Regeln zur Sportausübung für Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSG 2017 und die Verpflichtung zum Erstellen eines Covid19-Präventionskonzepts. Zudem ist der § 15 Zusammenkünfte im Spitzensport von Bedeutung.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_475/BGBLA_2021_II_475.html

Mit ihrer Registrierung und Lösung der RFA Lizenz 2021 über rfa.tournamentsoftware.com verpflichten sich die Nationalteam SpielerInnen und deren Trainer zur ausnahmslosen Einhaltung aller RFA Corona-Regeln und RFA-Präventionskonzepte in der gültigen Fassung. Bei Missachtung kommt es zu einer Verwarnung, bei mehrfacher Missachtung zu einem Spielverbot.

Corona-Regeln RFA Nationalteams vs. 8/2021 von 22.11.2021

- Alle RFA Jugend und Elite Nationalteam SpielerInnen 2021 haben die Möglichkeit als Spitzensportler zu trainieren <https://www.racketlon.at/verband/nationalteams/>
- Das Training ist nur mit RFA Lizenz 2021 rfa.tournamentsoftware.com möglich
- Bestätigungen zum Training für Spitzensportler stellt die RFA nur für Spieler der Jugend und Elite Nationalteams 2021 und deren Trainer aus
- Spitzensport-Training ist nur an den von der RFA genehmigten Stützpunkten möglich
- Der Stützpunktleiter hat das Covid19-Präventionskonzepts seines Stützpunkts mit dem Präventionskonzept der Sporthalle abzustimmen, zu überarbeiten und der RFA zu übermitteln
- Die Trainingsmöglichkeiten und -modalitäten sind mit dem jeweiligen Stützpunktleitern abzuklären
- Jeder Spieler und Trainer hat vor jedem Training einen 2G-Nachweis zu erbringen
- Schüler haben zusätzlich in jedem Fall einen Testnachweis in der Form eines Schultests zu erbringen
- Der Stützpunktleiter hat vor dem Eintritt zu den Trainings den 2G-Nachweis, bzw. den Schultest im Detail zu kontrollieren
- Der Stützpunktleiter hat über alle Trainings eine Teilnehmerliste mit den folgenden Eckdaten verpflichtend zu führen: Ort, Datum, Uhrzeit, Dauer, Teilnehmer. In der Teilnehmerliste ist der 2G-Nachweis im Detail einzutragen. Diese Teilnehmerliste ist spätestens am Ende des Lockdowns, bzw. jederzeit auf Anfrage an die RFA zu übermitteln

Mag. Marcel Weigl, MA

Covid-Beauftragter

RFA-President